



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Hannover, 9. Oktober 2018

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die Pfarrerdienstordnung (PDO) der SELK (KO 110) wird wie folgt geändert:

Nach § 32 wird folgender neuer Paragraf eingefügt:

§ 32a Beistand für Pfarrer

Der Pfarrer kann in Konfliktsituationen, die sein Dienstverhältnis betreffen, einen Beistand hinzuziehen. Der Dienstvorgesetzte soll ihn in geeigneten Fällen über diese Möglichkeit beraten. Der Beistand soll in der Regel Glied der SELK sein; er ist zur Verschwiegenheit über die Angelegenheit zu verpflichten, wenn er nicht kraft Amtes oder Stellung bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Vorbringen des Beistandes gilt als Vorbringen des Pfarrers, wenn dieser dem Vorbringen nicht unverzüglich widerspricht.

Begründung:

1. Die neue Regelung ist aus der Arbeit der von der Kirchenleitung eingesetzten ‚Kommission für Supervision und Beratung‘ entstanden. Kirchenleitung und Kollegium haben sie sich zu eigen gemacht.
2. Mit dem neuen § 32a PDO wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass ein Pfarrer sich in sein Dienstverhältnis betreffenden Konfliktsituationen und Krisen – auch außerhalb eines Schlichtungsverfahrens – einen Beistand frei wählen kann, der den Pfarrer in der von ihm gewünschten Weise unterstützt. Es handelt sich bei dem Beistand nicht um einen Bevollmächtigten, der berechtigt ist, für den Pfarrer zu handeln, sondern der Beistand kann den Pfarrer begleiten, beraten und für ihn sprechen. Dann muss das Gesagte aber auch gelten, sofern der Betroffene es nicht sofort korrigiert.
3. Der Rechtstext wurde nach Auftrag durch Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (KL|KollSup 2a/15/3.4.) von der ‚Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen‘ erarbeitet und mit der ‚Kommission für Supervision und Beratung‘ abgestimmt‘.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (1a/17/6.3.) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 9. bis 11. März 2017 in Bergen-Bleckmar zugrunde.

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat